

## Unentgeltliche Jagderlaubnis für Bisam- und Nutriajäger\*innen

Hiermit wird gemäß § 16 Absatz 1 BbgJagdG<sup>1</sup> Frau/Herrn

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Tel. / Mobil:	

hauptberufliche\*r Bisam- und Nutriajäger\*in

nebenberufliche\*r Bisam- und Nutriajäger\*in

im Auftrag des WBV (Name und Anschrift des WBV)

erlaubt, im Jagdbezirk

--	--	--

Name des Jagdbezirkes

JBZ-Nr.

Landkreis

die Jagd in der Zeit vom bis  
 bis auf Widerruf  
 auszuüben.

Die Jagderlaubnis erstreckt sich auf folgende Wildarten:

- Bisam  
 Nutria  
 andere:

ohne Beschränkung der Anzahl entsprechend der rechtlichen Vorgaben.

Die Strecke der erlegten Bisame und / oder Nutrias wird jeweils zum Ende eines Jagdjahres dem\*der Jagdausübungsberechtigten\*in

- fernmündlich oder  
 schriftlich

mitgeteilt.

- Die erlegten Tiere werden von dem\*der jeweiligen Bisam- und Nutriajäger\*in in Besitz genommen.  
 Eine ordnungsgemäße Entsorgung obliegt dem\*der jeweiligen Bisam- und Nutriajäger\*in.  
 Die erlegten Bisame sind dem\*der Jagdausübungsberechtigten\*in zu übergeben.  
 Die erlegten Nutrias sind dem\*der Jagdausübungsberechtigten\*in zu übergeben.

Ein Entgelt für die erlegten Bisame und / oder Nutrias ist nicht zu entrichten.

<sup>1</sup> Jagdgesetz für das Land Brandenburg

Die Jagderlaubnis erstreckt sich nur auf die Gewässer I. Ordnung des Landes und Deiche sowie einen Streifen von maximal 500 m Breite rechts und links der Gewässer und Deiche in dem jeweiligen Einsatzgebiet (gemessen von der Gewässermittle bzw. von der Deichkrone), in welchem der\*die jeweilige Bisam- und Nutria jäger\*in auch einen Auftrag vom Landesamt für Umwelt zur Bejagung von Bisamen und Nutrias hat.

Der Jagderlaubnisschein ist nicht übertragbar und berechtigt seine\*n Inhaber\*in nicht, anderen Personen eine Jagderlaubnis zu erteilen.

Ort

Datum

---

Unterschrift(en) des\*der Pächters\*in / aller Pächter\*innen / Eigenjagdbezirksinhaber\*innen

---

Unterschrift Erlaubnisinhaber\*in